

Begutachtungsentwurf (Stand: 21.6.2023)

Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken (Grundverkehrsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2009, Nr. 25/2011, Nr. 39/2011, Nr. 44/2013, Nr. 2/2017, Nr. 5/2019, Nr. 19/202, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6a Abs. 2 lit. a wird folgender Teilsatz angefügt:

„diese Ausnahme von der Erklärungspflicht kann von jeder natürlichen Person nur einmal in Anspruch genommen werden;“

2. Im § 6a Abs. 2 lit. b wird nach der Wortfolge „gehörenden Betriebsanlage“ und nach der Wortfolge „dieser Betriebsanlage“ jeweils die Wortfolge „oder Anlage des Gemeinbedarfs“ eingefügt.

3. Dem § 6a Abs. 2 lit. b wird folgender Teilsatz angefügt:

„diese Ausnahme von der Erklärungspflicht kann für jeden Anlagenstandort nur einmal in Anspruch genommen werden;“

4. Im § 6a Abs. 2 wird nach der lit. b folgende lit. c eingefügt:

„c) wenn das vom Rechtserwerb betroffene unbebaute Baugrundstück befestigte Flächen (z.B. Lager-, Manipulations- oder Parkflächen u.dgl.) umfasst, die Bestandteil einer rechtmäßig bestehenden Betriebsanlage oder Anlage des Gemeinbedarfs sind und der Weiterführung dieser Anlage dienen;“

5. Im § 6a Abs. 2 werden die bisherigen lit. c bis f als lit. d bis g bezeichnet.

6. Der § 6a Abs. 2 letzter Satz entfällt.

7. Der § 15a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die schriftliche Erklärung hat auch Angaben darüber zu enthalten, ob und in welchem Ausmaß der Rechtserwerber bereits Eigentümer, sonst Berechtigter im Sinne von § 6a Abs. 1 oder wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 2 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) an unbebauten Baugrundstücken, die als Bauflächen gewidmet sind, ist, ob und in welchem Ausmaß dem wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 2 WiEReG des Rechtserwerbers entsprechende Baugrundstücke gehören und ob und in welchem Ausmaß der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 2 WiEReG des Rechtserwerbers auch wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 2 WiEReG anderer Unternehmungen, denen entsprechende Baugrundstücke gehören, ist.“

8. Der § 15a Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Bestätigung ist auch zu versagen, wenn der Rechtserwerber bereits Eigentümer, sonst Berechtigter im Sinne von § 6a Abs. 1 oder wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 2 WiEReG an unbebauten Baugrundstücken, die als Bauflächen gewidmet sind, in einem fünf ha übersteigenden Ausmaß ist oder durch den Erwerb wird; dabei sind auch entsprechende Baugrundstücke des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne des § 2 WiEReG des Rechtserwerbers zu berücksichtigen; ist der wirtschaftliche Eigentümer im

Sinne des § 2 WiEReG des Rechtserwerbers auch wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 2 WiEReG anderer Unternehmungen, so sind überdies auch entsprechende Baugrundstücke dieser Unternehmungen einzurechnen; unbebaute Baugrundstücke gemäß § 6a Abs. 2 lit. c sind nicht zu berücksichtigen.“

9. Nach dem § 36 wird folgender § 37 angefügt:

„§ 37

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2023

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. ../2023, anhängige Erklärungsverfahren gemäß § 15a sind nach der bisherigen Rechtslage zu beenden.“